

RECHTSORDNUNG	3
§ 1 Aufgabe der Sportgerichtsbarkeit	3
§ 2 Zuständigkeit des Verbandes in Rechtsangelegenheiten	3
§ 3 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte und der Medien.....	3
§ 4 Umfang der Sportrechtsprechung	3
§ 5 Unabhängigkeit der Rechtsorgane	3
§ 6 Rechtsgrundlage	4
§ 7 Rechtsorgane	4
§ 8 Örtliche Zuständigkeit.....	5
§ 9 Sachliche Zuständigkeit der Kreisspruchkammern	5
§ 10 Sachliche Zuständigkeit der Bezirksspruchkammern	6
§ 11 Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer.....	6
§ 12 Zuständigkeit des Verbandsgerichtes.....	6
§ 13 Befangenheit der Mitglieder von Rechtsorganen	7
§ 14 Einleitung eines Verfahrens	8
§ 15 Vertretung	9
§ 16 Anhörung des Betroffenen	9
§ 17 Umfang der Beweisaufnahme	9
§ 18 Mündliche Verhandlung.....	10
§ 19 Verhandlungsleitung.....	10
§ 20 Ordnungsmaßnahmen	10
§ 21 Protokolle.....	11
§ 22 Öffentlichkeit	11
§ 23 Beratung und Abstimmung	11
§ 24 Pflicht zur Geheimhaltung.....	11
§ 25 Urteile	11
§ 26 Bekanntgabe von Entscheidungen.....	12
§ 27 Berufung	12
§ 28 Rechtsmittel durch das Verbandspräsidium	13
§ 29 Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels.....	13
§ 30 Umfang der Berufung	13
§ 31 Verspätete Einlegung und Zurücknahme eines Rechtsmittels	13
§ 32 Zurückverweisung der Sache.....	13
§ 33 Sachentscheidung der Berufungsinstanz.....	14
§ 34 Verbot der Schlechterstellung	14
§ 35 Rechtskraft einer Entscheidung	14
§ 36 Protest gegen die Spielwertung.....	14

§ 37 Beschwerde	14
§ 38 Einstweilige Verfügung.....	15
§ 39 Wiederaufnahme des Verfahrens.....	15
§ 40 Fristen	15
§ 41 Gebühren	16
§ 42 Ladung	16
§ 43 Kosten und Aufwandsentschädigung	16
§ 44 Verjährung	17
§ 45 Platzsperre	17
§ 46 Vorsperre	18
§ 47 Strafvollstreckung.....	18
§ 48 Begnadigung	18

RECHTSORDNUNG

§ 1

Aufgabe der Sportgerichtsbarkeit

Aufgabe der Sportgerichtsbarkeit ist es, für Recht und Ordnung im Sport zu sorgen. Alle sportlichen Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, werden verfolgt.

§ 2

Zuständigkeit des Verbandes in Rechtsangelegenheiten

Die Rechtsorgane des Verbandes entscheiden in eigener Zuständigkeit, soweit die Regelung der Angelegenheit nicht dem Regional-Verband „Südwest“ oder dem Deutschen Fußball-Bund vorbehalten ist. Spielsperren, die von den Rechtsorganen des DFB, seiner Regional- oder Landesverbände ausgesprochen werden, gelten für den gleichen Zeitraum für alle Spiele im Fußballverband Rheinland.

§ 3

Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte und der Medien

(Wurde beim Verbandstag 1992 gestrichen)

§ 4

Umfang der Sportrechtsprechung

1. Der Rechtsprechung des Verbandes unterliegen:
 - a) die Ahndung aller sportlichen Vergehen, soweit Vereine des Verbandes, deren Organe oder Mitglieder daran beteiligt sind,
 - b) die Ahndung aller sportlichen Vergehen, die sich aus dem Spielverkehr ergeben,
 - c) die Untersuchung und Entscheidung in Angelegenheiten, in denen Verbandsmitarbeiter oder Schiedsrichter gegen die Bestimmungen der Verbandssatzung oder gegen Pflichten, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehen, verstoßen haben.
 - d) die Ahndung aller grob sport-, satzungs- und ordnungswidrigen Vergehen zum Nachteil von Verbands- oder Vereinsmitarbeitern, Schiedsrichtern oder Spielern, soweit sich eine Zuständigkeit nicht bereits aus Nr. 1 a) bis c) ergibt.
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil.

§ 5

Unabhängigkeit der Rechtsorgane

Die Rechtsorgane und ihre Mitglieder sind unabhängig. Sie sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Rechtsgrundlage

1. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen wahr. Es gelten die Fußballregeln sowie die allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB, der UEFA und der FIFA. Das gilt insbesondere für die allgemeinverbindlichen Vorschriften über den Status und den Vereinswechsel von Spielern (§§ 6 ff, 16 ff SpielO-DFB) sowie für die Anti-Doping-Bestimmungen (§§ 5 SpielO-DFB, 6, 8 - 8a RuVO-DFB).
2. Auf mündliche Auskünfte von Mitgliedern der Verbands- und Rechtsorgane kann sich nicht berufen werden.

§ 7 Rechtsorgane

1. Die Rechtsprechung innerhalb des Verbandes wird von Rechtsorganen ausgeübt. In jedem der 9 Kreise wird eine Kreisspruchkammer gebildet.

Die Kreise

Westerwald/Sieg

Westerwald/Wied

Rhein/Lahn

werden der Bezirksspruchkammer Ost,

die Kreise

Koblenz

Rhein/Ahr

Hunsrück/Mosel

der Bezirksspruchkammer Mitte,

die Kreise

Trier/Saarburg

Eifel

Mosel

der Bezirksspruchkammer West

zugeordnet.

Rechtsorgane sind:

- a) die neun Kreisspruchkammern,
- b) die drei Bezirksspruchkammern,
- c) die Verbandspruchkammer,
- d) das Verbandsgericht

und deren Vorsitzende als Einzelrichter.

Die Zuordnung der Kreisligen zu den Kreisspruchkammern richtet sich nach dem für die Durchführung des Spielbetriebs zuständigen Kreis (vgl. auch § 5 Nr.3 Spielordnung und § 7 Jugendordnung), die Zuordnung der Bezirksligen zu den Bezirksspruchkammern nach

der regionalen Staffelbezeichnung (vgl. § 5 Nr.2 Spielordnung). Ist eine Zuordnung nach diesen Bestimmungen nicht möglich, gilt § 8 Nr.3 entsprechend.

2. Der Vorsitzende als Einzelrichter kann seine Befugnisse auf andere Mitglieder seiner Kammer übertragen.
3. Die Rechtsorgane entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit nicht die Zuständigkeit des Einzelrichters begründet ist.
4. Ist ein Rechtsorgan beschlussunfähig, so kann es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitglieder eines anderen Rechtsorgans mit gleicher sachlicher Zuständigkeit oder der nächsttieferen Instanz heranziehen.

§ 8

Örtliche Zuständigkeit

1. Örtlich zuständig ist das Rechtsorgan, dem die betreffende Klasse oder Staffel zugeordnet ist, im Übrigen das Rechtsorgan in dessen Bereich der beschuldigte Verein oder der Verein, dem die beschuldigte Person angehört, seinen Sitz hat.
2. Sind an derselben Rechtsangelegenheit Vereine oder Personen beteiligt, die verschiedenen Rechtsorganen zuzuordnen sind, so ist das Rechtsorgan zuständig, in dessen Bereich die Rechtsangelegenheit ihren Ursprung hat.
3. Ist ein Rechtsorgan infolge Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig oder kann die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichtes durch unanfechtbaren Beschluss das zuständige Rechtsorgan.

§ 9

Sachliche Zuständigkeit der Kreisspruchkammern

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 13.03.2026 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 9 Nr. 1 RechtsO beschlossen, gültig ab 01.07.2026):

1. Der Vorsitzende der Kreisspruchkammer ist als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren sachlich zuständig für alle sportwidrigen Handlungen von geringer Bedeutung, die in Spielen der Ligen des Kreises oder in dessen Bereich **oder sonstiger Staffeln unterhalb der Bezirksebene** begangen sind, sofern
 - a) der Sachverhalt unstreitig und
 - b) die rechtliche Würdigung eindeutig ist,
 - c) keine höheren Geldstrafen als insgesamt 80,- Euro oder
 - d) eine Spielsperre von nicht mehr als einem Monat verhängt werden.
2. In diesem Umfang fällt in die Zuständigkeit des Einzelrichters die Ahndung aller Verfehlungen von Vereinen, Spielern, Zuschauern, Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten vor, während und nach dem Spiel.
3. Der Einzelrichter ist nicht zuständig zur Entscheidung über Proteste, Beschwerden, Bestrafung und Spielwertung bei Nicht- oder zu spätem Antreten von Mannschaften sowie in Fällen vollendeter oder versuchter Tötlichkeit.
4. Soweit eine Zuständigkeit des Einzelrichters nicht begründet ist, entscheidet die Spruchkammer, sofern kein Fall des § 12 Rechtsordnung vorliegt.

§ 10

Sachliche Zuständigkeit der Bezirksspruchkammern

Für die sachliche Zuständigkeit des Vorsitzenden der Bezirksspruchkammer als Einzelrichter gelten § 9 Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

Die Bezirksspruchkammer ist sachlich zuständig:

1. In erster Instanz für alle sportwidrigen Handlungen im Zusammenhang mit Pflicht- und Freundschaftsspielen aller Bezirksligen ihres Bereiches (vgl. § 7 Nr.1 RO).
Ist die sachliche Zuständigkeit sowohl der Kreisspruchkammer als auch der Bezirksspruchkammer gegeben, so ist ausschließlich die Bezirksspruchkammer zur Entscheidung berufen.
2. In zweiter Instanz für die Entscheidungen über die Berufung gegen ein Urteil einer Kreisspruchkammer ihres Bezirks oder deren Vorsitzenden als Einzelrichter.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 13.03.2026 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 11 Nr. 1 RechtsO beschlossen):

Für die sachliche Zuständigkeit des Vorsitzenden der Verbandsspruchkammer als Einzelrichter gelten § 9 Nrn. 1 bis 4 entsprechend. Die Verbandsspruchkammer ist sachlich zuständig:

1. In erster Instanz für alle sportwidrigen Handlungen im Zusammenhang mit Pflicht- und Freundschaftsspielen aller Rheinlandligen **bzw. obersten Verbandsklassen**, Spielen der Rheinlandpokal-Wettbewerbe, **Rheinlandmeisterschaften** sowie Freundschaftsspielen unter Beteiligung von Vereinen **einer Spielklasse oberhalb der höchsten Verbandsklasse, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Regionalverbandes oder des DFB gegeben ist.**
Ist die sachliche Zuständigkeit sowohl der Bezirksspruchkammer als auch der Verbandsspruchkammer gegeben, so ist ausschließlich die Verbandsspruchkammer zur Entscheidung berufen.
2. In zweiter Instanz für die Entscheidungen über die Berufung gegen ein Urteil der Bezirksspruchkammer oder deren Vorsitzenden als Einzelrichter.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsgerichtes

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 13.03.2026 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 12 Nr. 2a) aa, dd und Nr. 3 RechtsO beschlossen):

1. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
2. Es ist sachlich zuständig:
 - a) In erster Instanz
 - aa. zur Durchführung von Verfahren gegen **Personen, die ein Amt in einem Verbands- oder Rechtsorgan, einem Kreisvorstand oder ein in § 1 b)**

Schiedsrichterordnung genanntes anderes Amt bekleiden, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidiums gegeben ist,

- bb. Ahndung von Verstößen gegen §§ 24 und 25 der DFB-Spielordnung,
- cc. in den Fällen des § 33a Nr. 3 d) der Strafordnung,
- dd. in den Fällen des § 15 Strafordnung und des § 4 Nr. 1 d) Rechtsordnung, wobei der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Abgabe an das nach §§ 9 bis 11 Rechtsordnung zuständige Rechtsorgan beschließen kann, sofern kein besonders schwerer Fall vorliegt.

In den nach dieser Vorschrift abgegebenen Fällen des § 15 Strafordnung (Diskriminierung) **und des § 4 Nr 1 d) Rechtsordnung** entscheidet das Verbandsgericht abweichend von §§ 10 Nr. 2, 11 Nr. 2 Rechtsordnung über die gegen das ergangene Urteil eingelegte Berufung.

- b) In zweiter Instanz für die Entscheidungen über die Berufung gegen ein Urteil der Verbandsspruchkammer oder ihres Vorsitzenden als Einzelrichter.
- c) Als Revisionsgericht in den Fällen des § 12 (2) d) der Satzung.

Revisionsgründe sind:

- aa. Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung,
- bb. erhebliche Verfahrensverstöße,
- cc. Abweichung der angefochtenen Entscheidung von gefestigten Grundsätzen der Sportrechtsprechung, insbesondere des Verbandsgerichtes.

Der Revisionsgrund ist in der Antragsschrift darzulegen.

Die Frist zur Einlegung der Revision beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Tag des Einganges der schriftlichen Entscheidungsgründe der anzufechtenden Entscheidung bei der Verbandsgeschäftsstelle und kann auf Antrag durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts verlängert werden.

- 3. In Verfahren gegen Verbandsmitarbeiter (Nr. 2 a. aa.) kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts unter den Voraussetzungen des § 9 Rechtsordnung als Einzelrichter entscheiden, wenn die Verfehlung **nicht im Zusammenhang mit der Amtsausübung erfolgt ist**.

§ 13

Befangenheit der Mitglieder von Rechtsorganen

- 1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne seine Beteiligung entsprechend beschließt.
- 2. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, seine Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Über einen zulässigen Ablehnungsantrag entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist unanfechtbar.

§ 14

Einleitung eines Verfahrens

1. Die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen kann nur

- a) durch einen Bericht des amtierenden Schiedsrichters,
- b) im übrigen von
 - den am Spiel beteiligten Vereinen,
 - dem Geschädigten einer sportwidrigen Handlung,
 - dem jeweiligen Spiel-/ Staffelleiter,
 - den Obleuten in Schiedsrichterangelegenheiten,
 - den für ein Verfahren zuständigen Spruchkammern oder
 - dem Präsidium vorgenommen werden.

2. Form

Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden (vgl. § 40 Nr. 2). Die Mitteilung soll den für ahndungswürdig erachteten Sachverhalt wiedergeben, Zeugen sollen benannt werden. Anonyme Anzeigen oder solche, bei denen der Absender nicht ermittelt werden kann, werden nicht bearbeitet.

3. Fristen (vgl. § 40)

Proteste bzw. Anzeigen aus dem Pflichtspielbetrieb mit dem Ziel einer Spielverlusterklärung oder Neuansetzung müssen

- a) von den am Spiel beteiligten Vereinen innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Spieltages,
- b) von den sonstigen Anzeigeberechtigten nach Nr. 1 innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Spieltages, bei Pokalspielen innerhalb von sieben Tagen, bei dem zuständigen Rechtsorgan eingegangen sein.

Geht ein Protest bzw. eine Anzeige erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen ein, so gilt Folgendes:

Bei Pokalspielen kann nicht mehr auf Spielverlust erkannt werden. Die fehlbare Mannschaft wird aus dem laufenden Pokalwettbewerb ausgeschlossen; die Zahl der an der nächsten Runde teilnehmenden Mannschaften verringert sich entsprechend.

Bei sonstigen Pflichtspielen wird nur dann auf Spielverlust erkannt, wenn ein Fall des § 13 Nr. 7 SpO oder des § 61 StrafO vorliegt.

In jedem Fall endet die Anzeigefrist für eine Spielverlusterklärung zwei Wochen nach dem letzten Spieltag. Wird später festgestellt, dass sich ein Verein durch einen Verstoß nach § 13 Nr. 7 SpO oder nach § 61 StrafO einen Klassenvorteil verschafft hat, ist dieser zum folgenden Saisonende zu beseitigen; der Verein ist erster Absteiger. Die Verjährungsfristen des § 44 RO sind zu beachten.

4. Gebühren

Proteste der Vereine sind gebührenpflichtig (vgl. § 41).

5. Protestgründe

Als Protestgrund können Verstöße gegen die Fußballregeln oder die Spielordnung geltend gemacht werden.

Wird der Protest mit einem Regelverstoß des Schiedsrichters begründet, muss dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben.

6. Gegen eine nach § 30 Nr. 5 Absatz 2 SpielO verwirkte Sperre ist Einspruch binnen einer Frist von 1 Woche nach dem Spiel bei der zuständigen Spruchkammer nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Der Einspruch ist gebührenpflichtig (§ 41 Nr. 2 RechtsO).

§ 15 **Vertretung**

Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Mitglieder von Verbands- und Rechtsorganen des Fußballverbandes Rheinland sind als Vertreter nicht zugelassen. Die Kosten des Vertreters hat stets der Vertretene selbst zu tragen.

§ 16 **Anhörung des Betroffenen**

1. Vor jeder nachteiligen Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Dies gilt nicht für Entscheidungen, die der Vorsitzende des Rechtsorgans als Einzelrichter trifft.
2. Im Falle eines Feldverweises ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Betroffenen zur Stellungnahme aufzufordern. Dieser kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zu dem Vorfall äußern.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.

§ 17 **Umfang der Beweisaufnahme**

1. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Rechtsorgan. Beweisregeln sind zu beachten.
2. Geltende Beweisregeln sind insbesondere:
 - a) Der Inhalt der verfahrenseinleitenden Anzeige (vgl. § 14 Nr. 1 RO) ist Grundlage der Beweisaufnahme.
 - b) Für Vorgänge, die der Schiedsrichter selbst beobachtet und festgestellt hat, ist seine Aussage grundsätzlich maßgebend.
 - c) Daneben können die Aussagen vom neutralen Schiedsrichter-Assistenten, offiziellen Schiedsrichter-Beobachtern und mit der Platzaufsicht beauftragten Personen herangezogen werden. Soweit der Schiedsrichter einen Vorgang nicht selbst beobachtet oder festgestellt hat, gilt für deren Aussage Nr. 2 b entsprechend.
 - d) Im Bedarfsfall können weitere Zeugen zugelassen werden.

3. Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
4. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters auf dem Spielfeld sind unanfechtbar. Einer Nachprüfung durch die Rechtsorgane unterliegen sie nicht. Sie können auch durch fotografische Aufnahmen und durch Filme nicht widerlegt werden. Nachprüfbar ist dagegen, ob auf eine vom Schiedsrichter festgestellte Tatsache (spielerischer Vorgang) die Regel richtig angewandt wurde.

§ 18

Mündliche Verhandlung

1. Entscheidungen der Rechtsorgane in erster Instanz ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Auf Antrag eines Beteiligten ist mündlich zu verhandeln. Der Vorsitzende der Spruchkammer kann bei Vorliegen wichtiger Gründe oder besonderer Umstände, etwa aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes, oder wenn ausschließlich über Rechtsfragen zu verhandeln ist, anordnen oder es auf Antrag einer Partei gestatten, dass die Verfahrensbeteiligten oder einzelne Verfahrensbeteiligte an der mündlichen Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.
2. In Verfahren über eine Berufung oder eine Revision ist grundsätzlich mündlich zu verhandeln. Mit Einverständnis aller Beteiligten, namentlich bei unstreitiger Sach- und Rechtslage, kann in Ausnahmefällen von einer Verhandlung abgesehen werden. Nummer 1, Satz 3 und 4 gilt auch in Berufungs- und Revisionsverfahren.
3. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann in seiner Abwesenheit verhandelt oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden.

§ 19

Verhandlungsleitung

1. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung sowie die Beratung und Abstimmung.
2. Er stellt nach Eröffnung der Verhandlung die Anwesenheit und die Besetzung des Rechtsorgans fest und befragt die Beteiligten, ob gegen die Besetzung Einwendungen erhoben werden. Sodann ermahnt er die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Sitzungssaal.
3. Neben dem Vorsitzenden können auch die Beisitzer an die Beteiligten Fragen stellen. Dies gilt auch für Personen, denen auf Antrag die Teilnahme an der Verhandlung gestattet worden ist. Die an der Verhandlung beteiligten und zugelassenen Personen haben das Recht, Fragen an die Zeugen zu richten.
4. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten das Schlusswort.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können während der mündlichen Verhandlung Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Als solche kommen in Betracht:

Verwarnungen, Verweis, Ordnungsgelder bis zu 105,- Euro oder Ausschluss von der Verhandlung. Die Verhängung mehrerer Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ist zulässig.

2. Gegen Beschuldigte und Zeugen, die Anfragen nicht rechtzeitig, ungenügend oder in ungehöriger Weise beantworten oder trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheinen, sind Ordnungsgelder bis zu 105,- Euro zugelassen. Außerdem trägt der Betreffende die durch sein Verhalten verursachten Kosten. Im Wiederholungsfalle können Ordnungsgelder mehrmals ausgesprochen werden.
3. Das Rechtsorgan kann eine Ordnungsmaßnahme nach Nr. 2 abändern oder aufheben, wenn das Fehlverhalten hinreichend entschuldigt wird.
4. Entscheidungen nach den Nrn. 1 bis 3 trifft der Vorsitzende durch Beschluss.

§ 21

Protokolle

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss das Datum, die Besetzung des Rechtsorgans sowie die Namen der anwesenden Beteiligten enthalten.

Die Beweisaufnahme ist ihrem wesentlichen Inhalt nach festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22

Öffentlichkeit

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Der Vorsitzende der Spruchkammer kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 23

Beratung und Abstimmung

1. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen.
2. Die Entscheidung des Rechtsorgans wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 24

Pflicht zur Geheimhaltung

Beratung und Abstimmung sind geheim. Die Mitglieder des Rechtsorgans haben gegenüber jedermann, auch gegenüber Mitgliedern von Verbandsorganen, Stillschweigen zu bewahren.

§ 25

Urteile

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 13.03.2026 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 25 Nr. 4 RechtsO beschlossen):

1. Das Urteil muss enthalten:
 - a) den Namen des Beschuldigten,
 - b) die ihm zur Last gelegte sportwidrige Handlung unter Bezeichnung der angewendeten Satzungs- oder Strafbestimmung,

- c) die gegen den Beschuldigten ergangene Entscheidung,
 - d) den Beginn und das Ende einer Strafe (Vorsperren sind anzurechnen),
 - e) etwaige Anträge auf Ausschluss aus dem Verband,
 - f) die Regelung der Kostenfrage,
 - g) eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.
2. Urteile von besonderer Bedeutung oder solche, gegen die Berufung eingelegt worden ist, sind zu begründen, wobei insbesondere die für erwiesen erachteten Tatsachen und die Strafzumessungsgründe anzugeben sind. Wird von einer Zeugenaussage abgewichen, die nach § 17 Nr. 2 b oder c grundsätzlich maßgebend ist, sind ebenfalls die Gründe hierfür anzugeben.
3. Urteile, die durch ein Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, sind rechtskräftig. Rechtskraft erlangt jedoch nur der Urteilstenor.
4. **Das Urteil** ist vom Vorsitzenden **oder einem an der Entscheidung mitwirkenden Beisitzer** unter **Angabe** des Datums der Entscheidung zu unterzeichnen. Im Falle der Bekanntgabe mittels elektronischer Medien (§ 26) bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift.

§ 26

Bekanntgabe von Entscheidungen

Die Bekanntgabe einer Entscheidung erfolgt durch Verkündung, schriftliche Mitteilung oder mittels elektronischer Medien.

§ 27

Berufung

1. Gegen erstinstanzliche Urteile ist die Berufung zulässig. Sie kann nur von dem von einer Entscheidung eines Rechtsorgans unmittelbar Betroffenen schriftlich eingelegt werden. § 28 RO bleibt unberührt.
2. Die Berufungsschrift muss binnen sieben Tagen nach Verkündung der Entscheidung bei dem Rechtsorgan erster Instanz eingegangen sein. Diese Frist gilt auch dann als gewahrt wenn die Berufungsschrift durch Einschreibebrief zur Post gegeben wird und bis zum siebten Tag nach der Verkündung aufgegeben worden ist.
Innerhalb der Frist zur Einlegung der Berufung muss die Berufungsgebühr eingezahlt sein. Der Beleg über die Einzahlung ist bis Ablauf der Berufungsfrist vorzulegen.
In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufungsfrist auf bis zu drei Tage abkürzen.
3. Wird die Entscheidung dem Betroffenen durch schriftliche Mitteilung bekannt gegeben, so beginnt die Berufungsfrist mit dem Zugang der Mitteilung. Bei Übersendung mit einfachem Brief gilt die Entscheidung mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.
4. Bei Bekanntgabe einer Entscheidung mittels elektronischer Medien gilt die Entscheidung
- an dem auf den Zugang der Entscheidung oder
 - an dem auf die Benachrichtigung über die Einstellung der Entscheidung im Internet folgenden Tag

als zugestellt.

5. Die Berufung bewirkt die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht. Neue Beweismittel sind zulässig.

§ 28

Rechtsmittel durch das Verbandspräsidium

Das Präsidium kann gegen alle Urteile der Rechtsorgane innerhalb eines Monats ab Eingang bei der Verbandsgeschäftsstelle, spätestens ab Einstellung ins Internet, Berufung oder Revision einlegen.

§ 29

Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels

Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung nicht. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen vom Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz vorläufig eingestellt werden.

§ 30

Umfang der Berufung

1. Die Berufung kann sich gegen eine Entscheidung im Ganzen oder gegen einzelne Teile derselben richten. Die Berufungsgebühr ist auch bei Beschränkung des Rechtsmittels in voller Höhe zu entrichten.
2. Ergibt sich die Beschränkung der Berufung weder aus ihrem Wortlaut noch aus ihrem Sinn, so gilt der ganze Inhalt der Entscheidung als angefochten.

§ 31

Verspätete Einlegung und Zurücknahme eines Rechtsmittels

1. Ist ein Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr verspätet eingezahlt worden, so hat das Rechtsorgan, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel unter Erstattung der Rechtsmittelgebühr nach Abzug der entstandenen Kosten durch Beschluss des Vorsitzenden als unzulässig zu verwerfen.
2. Ein Rechtsmittel kann bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Rechtsmittelgebühr unter Abzug der bis dahin entstandenen Kosten erstattet.
3. Die Nrn. 1 und 2 gelten bei Protesten und sonstigen Rechtsbehelfen entsprechend.

§ 32

Zurückverweisung der Sache

1. Wird in der Berufungsinstanz festgestellt, dass
 - a) die Vorinstanz nicht zuständig oder nicht ordnungsgemäß besetzt war,
 - b) der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt worden ist (§ 16 Nr. 1 RO) oder
 - c) ein sonstiger schwerwiegender Verfahrensmangel vorliegt, so kann die Sache durch Urteil unter Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz an das zuständige

Rechtsorgan zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

2. Die Berufungsinstanz kann auch in der Sache selbst entscheiden.

§ 33

Sachentscheidung der Berufungsinstanz

1. Die Berufungsinstanz entscheidet nach Maßgabe des § 18 Nr. 2 RO durch Urteil.
2. Ist die Berufung unbegründet, d.h. ist die angefochtene Entscheidung sachlich nicht zu beanstanden, wird sie als unbegründet kostenpflichtig verworfen und die Berufungsgebühr für verfallen erklärt.
3. Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise begründet, so wird die angefochtene Entscheidung aufgehoben beziehungsweise abgeändert.
4. Die Berufungsinstanz hat über die Kosten des gesamten Verfahrens (einschließlich derjenigen der Vorinstanz) zu befinden.

§ 34

Verbot der Schlechterstellung

Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, wenn lediglich dieser oder sein Vertreter das Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 35

Rechtskraft einer Entscheidung

1. Eine Entscheidung ist rechtskräftig, wenn sie mit einem Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann oder das zulässige Rechtsmittel infolge Verzichts oder Fristablaufs nicht mehr eingelegt werden kann.
2. Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist im Urteil festzustellen.

§ 36

Protest gegen die Spielwertung

wurde am 05.06.2004 -Verbandstag- gestrichen

§ 37

Beschwerde

1. Beschwerde ist gegen alle Entscheidungen der Verbandsorgane (mit Ausnahme solcher des Verbandstages, des Beirates und des Verbandspräsidiums) zulässig. Sie kann sich auch gegen Beschlüsse der Rechtsorgane richten.
2. Auf die Beschwerde finden die Vorschriften über die Berufung entsprechende Anwendung. Sofern sie sich nicht gegen Entscheidungen eines Rechtsorgans richtet, entscheidet das Verbandspräsidium abschließend ohne mündliche Verhandlung.
3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Sie ist gebührenpflichtig.
5. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 38**Einstweilige Verfügung**

1. Der Vorsitzende eines Rechtsorgans kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Die einstweilige Verfügung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
2. Die einstweilige Verfügung hat längstens drei Wochen Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss eine mündliche Verhandlung stattfinden oder eine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans getroffen werden.
3. Gegen die einstweilige Verfügung kann innerhalb einer Woche Widerspruch eingelegt werden, über den das zuständige Rechtsorgan entscheidet. Dieses kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39**Wiederaufnahme des Verfahrens**

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von dem Betroffenen oder dem am Verfahren beteiligten Verbandsorgan gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Gegen eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
2. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, längstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung, gestellt werden. Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie dem Antragsteller nachweislich ohne sein Verschulden vor Rechtskraft des Urteils entweder nicht bekannt geworden sind oder er sie nicht rechtzeitig vorbringen konnte.
3. Der Antrag ist gebühren- und kostenpflichtig.

§ 40**Fristen**

1. In der Satzung und in den Ordnungen vorgeschriebene Fristen sind einzuhalten. Ihre Versäumung hat die Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels ohne sachliche Prüfung als unzulässig zur Folge.
2. Ist der Eingangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses bei der Berechnung der Frist nicht mit. Die Wahrung der Frist gilt durch Vorlage des Einschreibebeleges oder durch den Eingangsstempel der Verbandsgeschäftsstelle als nachgewiesen. Bei vorgeschriebener Schriftform genügt auch die Verwendung von Telefax oder E-Mail über das DFB-Net-Postfach.
3. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
4. Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares

Ereignis an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen ist. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

5. Nrn. 3 und 4 gelten nicht für Fristen, die in der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterordnung bestimmt sind.

§ 41 Gebühren

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 13.03.2026 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 41 Nr. 2 bis Nr. 5 RechtsO beschlossen):

1. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten.
2. Die Protestgebühr beträgt bei Verfahren vor der
 - a) Kreisspruchkammer 26 ,- Euro (ab 01.07.2026: **40,-** Euro)
 - b) Bezirksspruchkammer 36 ,- Euro (ab 01.07.2026: **60,-** Euro)
 - c) Verbandsspruchkammer 41 ,- Euro (ab 01.07.2026: **80,-** Euro)
3. Die Gebühr beträgt bei Berufungen **oder Beschwerden**
 - a) gegen Entscheidungen der Kreisspruchkammern 41 ,- Euro (ab 01.07.2026: **60,-** Euro)
 - b) gegen Entscheidungen der Bezirksspruchkammern 72 ,- Euro (ab 01.07.2026: **80,-** Euro)
 - c) gegen Entscheidungen der Verbandsspruchkammern 82 ,- Euro (ab 01.07.2026: **100,-** Euro)
4. Gebühr zum Wiederaufnahmeverfahren 82 ,- Euro (ab 01.07.2026: **100,-** Euro)
5. Gebühren für eine Beschwerde **gegen Entscheidungen eines Verbandsorgans** 26 ,- Euro (ab 01.07.2026: **80,-** Euro)
6. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach der jeweiligen Rechtsmittelfrist, ebenso der Nachweis der Einzahlung an die Verbandskasse.

§ 42 Ladung

Ladungen erfolgen schriftlich. Sie sollen mindestens drei Tage vor dem anberaumten Termin zugestellt werden. In Eilfällen kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzen.

§ 43 Kosten und Aufwandsentschädigung

1. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans hat die Regelung der Kosten zu enthalten.
2. In der Regel trägt die unterlegene Partei die gesamten Verfahrenskosten. Im Übrigen ist bei der Kostenauflegung zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist oder die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat.
3. Soweit Kosten nicht von einer Partei zu tragen sind, trägt sie der Verband. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verfahren von einem Verbandsorgan eingeleitet wurde und das Rechtsorgan die Einstellung beschließt oder den Beschuldigten freispricht.

4. Bei Anzeigen hat der Anzeigende die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn die Anzeige sich als unbegründet und leichtfertig erweist.
5. Werden mehrere Sachen an einem Tage verhandelt, so sind die Kosten anteilig zu berechnen.
6. Für die Kosten eines Vereinsmitgliedes sowie für die gegen ihn erkannten Geldstrafen und die von ihm zu leistenden Schadensersatzzahlungen haftet dessen Verein, wenn er an dem Verfahren unmittelbar sachlich oder rechtlich beteiligt gewesen ist. Bei Jugendlichen kann von der Auferlegung von Kosten abgesehen werden; diese trägt der Verein. Letzteres gilt generell bei Jugendlichen unter 14 Jahren.
7. Zeugen und Sachverständige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten und Auslagen, es sei denn, die Erstattungspflicht wird durch das zuständige Rechtsorgan festgelegt. Verbandsmitarbeiter und Schiedsrichter haben in der Regel Anspruch auf Kostenerstattung. Daneben wird ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt.
8. Kosten, die den Vereinen oder betroffenen Einzelpersonen durch die Teilnahme an der Verhandlung vor einem Rechtsorgan entstehen, werden nicht erstattet.

§ 44 **Verjährung**

1. Vergehen nach der Rechts- und Strafordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Ordnungen verjähren innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Begehung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 13 Nr. 7 SpO und des § 61 StrafO. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.
2. Die Einleitung eines Verfahrens, jede das Verfahren fördernde Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Rechtsorgans unterbrechen die Verjährung.
3. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem Verein oder dem Fußballverband Rheinland einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft fortgesetzt. Der Austritt hemmt den Ablauf der Verjährung.

§ 45 **Platzsperre**

1. Bei Ausschreitungen auf Sportplätzen gegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Gegner oder Zuschauer kann der Platz des betreffenden Vereins durch das zuständige Rechtsorgan zeitweise gesperrt werden.
2. Eine Platzsperre kann auch über den Verein verhängt werden, dessen Zuschauer sich auf fremden Plätzen bei Spielen der eigenen Mannschaft an Ausschreitungen beteiligen.
3. Die Verhängung einer Platzsperre setzt den Nachweis voraus, dass der beteiligte Verein nicht alle Möglichkeiten und zumutbaren Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausschreitungen getroffen hat (Verschuldensprinzip).
4. Bei wiederholten Ausschreitungen kann auf Platzsperre auch erkannt werden, wenn der beteiligte Verein die sich aus Nr. 3 ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat (Gefährdungsprinzip). Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn die vorausgegangenen Ausschreitungen in dem gleichen oder in dem vorherigen Spieljahr stattgefunden haben und zu einer Ahndung durch ein Rechtsorgan geführt haben.

5. Alle in die Dauer der Platzsperre fallenden Spiele sind auf neutralen Plätzen auszutragen, die von dem zuständigen Verbandsorgan bestimmt werden.

§ 46

Vorsperre

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) oder der Meldung eines feldverweiswürdigen Vergehens auf oder abseits des Spielfeldes ist der Spieler automatisch bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
2. Die vorläufige Sperre ist in allen Fällen auf die endgültige Sperre anzurechnen.
3. Die vorläufige Sperre wirkt stets gegen den Täter. Unterläuft dem Schiedsrichter eine Namensverwechslung, so ist der betreffende Verein verpflichtet, dies sofort bei dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans richtig zu stellen.
4. Für Trainer und Funktionsträger gilt § 33 a Nr. 4 StrafO.

§ 47

Strafvollstreckung

1. Die Strafvollstreckung beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Rechtsorgans oder mit dem Wirksamwerden der Vorsperre, sofern sie nicht gemäß § 29 Satz 2 vorläufig eingestellt worden ist.
2. Gesperrte oder vorgesperrte Spieler oder Teamoffizielle dürfen nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Spieler, bei denen die Sperre lediglich eine Woche bzw. ein Spiel beträgt.
3. Wartefristen hemmen den Ablauf von Sperrstrafen.

§ 48

Begnadigung

1. Das Recht der Begnadigung steht nur dem Verbandspräsidenten zu. Verbands- und Rechtsorganen ist es untersagt, rechtskräftige Entscheidungen ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.
2. Vor Ausübung des Gnadenrechts ist die Stellungnahme desjenigen Rechtsorgans einzuholen, das die betreffende Entscheidung getroffen hat.
3. Im Wege der Begnadigung kann auf Antrag des Betroffenen oder seines Vereins eine Strafe ganz oder teilweise erlassen werden. In geeigneten Fällen kann der Verbandspräsident unter Bestimmung einer Bewährungsfrist und Erteilung von Auflagen einen vorläufigen Gnadenerweis aussprechen.
Erfüllt der Betroffene die ihm erteilten Auflagen nicht, so kann der Gnadenerweis widerrufen werden.
4. Für die Bearbeitung des Gnadenantrages wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Verwaltungsgebühr von 100,- Euro erhoben. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist mit der Antragstellung zu erbringen.